

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird wie folgt geändert:

Artikel 9 lautet:

"Artikel 9

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2014. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf die Kündigung."

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis setzen.

Artikel III

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

Im Jahr 2009 haben der Bund und die Länder die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung abgeschlossen, die im Landesgesetzblatt unter Nr 77/2009 kundgemacht worden ist. Diese Vereinbarung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung auf Grund ihres Art 9 zweiter Satz noch in Kraft steht.

Als Teil der Vereinbarung über einen neuen Österreichischen Stabilitätspakt wurde übereingekommen, die gegenwärtige Finanzausgleichsperiode um ein Jahr, also bis Ende 2014, zu verlängern. Aus diesem Grund soll auch die Geltungsdauer der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die Teil des Finanzausgleiches 2008 bis 2013 ist, ebenfalls um ein Jahr bis Ende 2014 verlängert werden. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung wird das bestehende Fördersystem und damit die Unterstützung bei der Aufrechterhaltung und Begründung legaler 24-Stunden-Betreuungsverhältnisse weiter gewährleistet.

Da es sich um eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung handelt, kann im Übrigen auf die Ausführungen in der seinerzeitige Vorlage der Landesregierung Nr 84 BlgLT 6. Sess 13. GP verwiesen werden, ebenso auf den Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses Nr 115 BlgLT 6. Sess 13. GP.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Beratung, Berichterstellung und Antragstellung zugewiesen.

